

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Bei Fragen: martin.seelmann@rwi.uzh.ch

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. **Sexuelle Integrität**
 - a) Sex. Handlung mit Kindern
 - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
 - c) **Sexuelle Nötigung**
 - d) Vergewaltigung
 - e) Schändung
 - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen
 - g) Ausnützung der Notlage
 - h) Exhibitionismus
 - i) Förderung der Prostitution
 - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
 - k) Pornografie
 - l) Sexuelle Belästigung
 - m) Unzulässige Prostitution
 - n) Gemeinsame Begehung
6. Gemeingefährliche Delikte

Fünfter Titel:**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201-212

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Sexuelle Nötigung Art. 189

Vergewaltigung Art. 190



Pulp Fiction, 1994

Art. 189 - Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

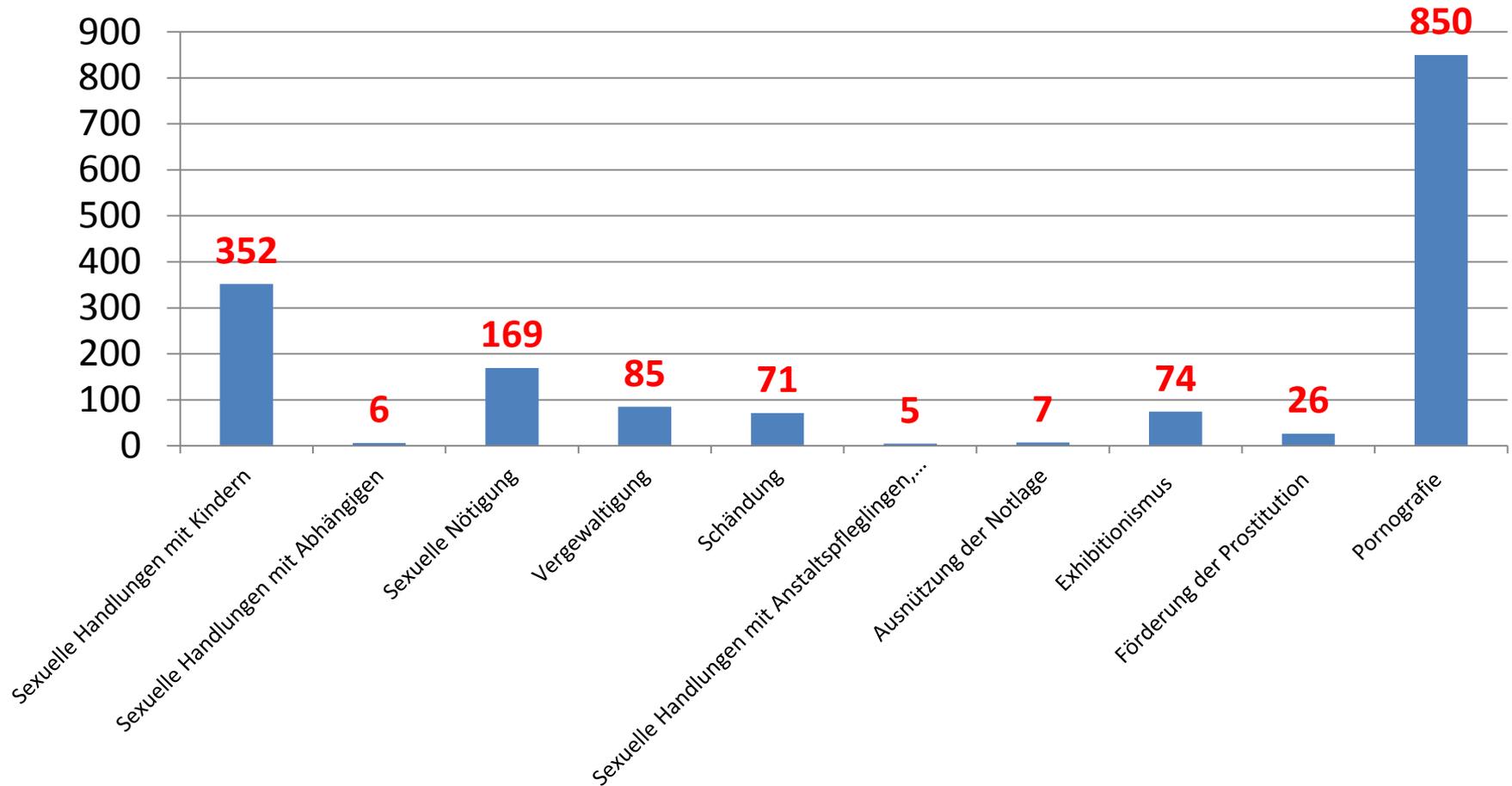
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Grundtatbestand

Abs. 2 bis 2004: «Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt»

Qualifizierter Tatbestand

Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Tatobjekt

- Opfer sexueller Nötigung können Männer, Frauen und Kinder jeden Alters sein

Graz

23. Jänner 2014 09:

Schüler (13) soll 7-Jährige missbraucht haben

Der Grazer Schüler soll der Polizei bereits bekannt gewesen sein.



© APA/HELMUT FOHRING

[Twitter](#) [Mailen](#) [Drucken](#) [g+1](#) [0](#)

[Meinung posten \(1\)](#)

Ein besonders schlimmer Fall von Missbrauch erschüttert derzeit Graz: Ein 13-jähriger Schüler soll ein siebenjähriges Mädchen zweimal sexuell missbraucht haben. Der Bub soll dem Mädchen in einem Bus aufgelauert haben, berichtet die "Kleine Zeitung".

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

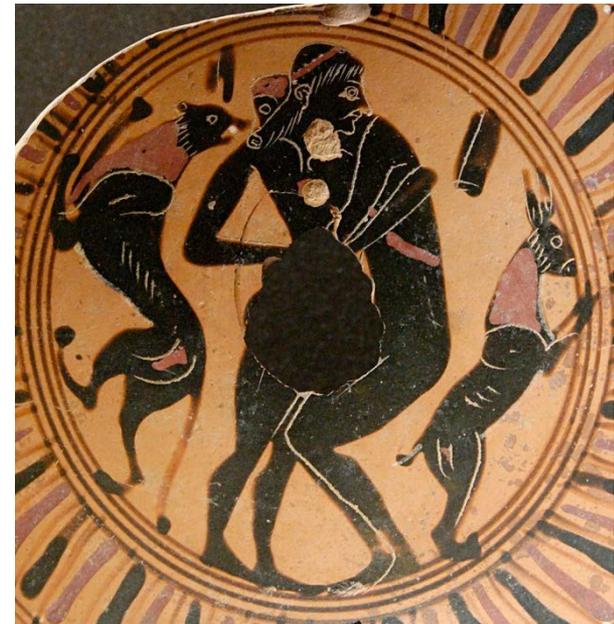
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Tathandlung

- Beischlafsähnliche oder -> Oral- und Analverkehr?
- Andere sexuelle Handlung -> *immissio inter femora*?



Tathandlung

- ~~Durch Mann erzwungener Beischlaf~~
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- Einführen von Gegenständen
- Berühren von nackten Genitalien, Brust
- Berühren Genitalien/ Brust über der Kleidung?
- (Zungen)küsse?
- Griff an das Gesäss?...



Tathandlung

- «Vergewaltigung» eines Mannes durch Männer ist sexuelle Nötigung



Pulp Fiction, 1994

Tathandlung

- Frau nötigt Mann zum Beischlaf?



Olga (28) vergewaltigt Räuber – 2 Tage lang

MOSKAU – Ein Räuber (32) will einen Coiffeur-Salon überfallen. Doch Olga, die Chefin des Ladens, kann zu seinem Pech Karate. Doch statt die Polizei zu rufen, stellt sie noch etwas ganz anderes mit ihm an.

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

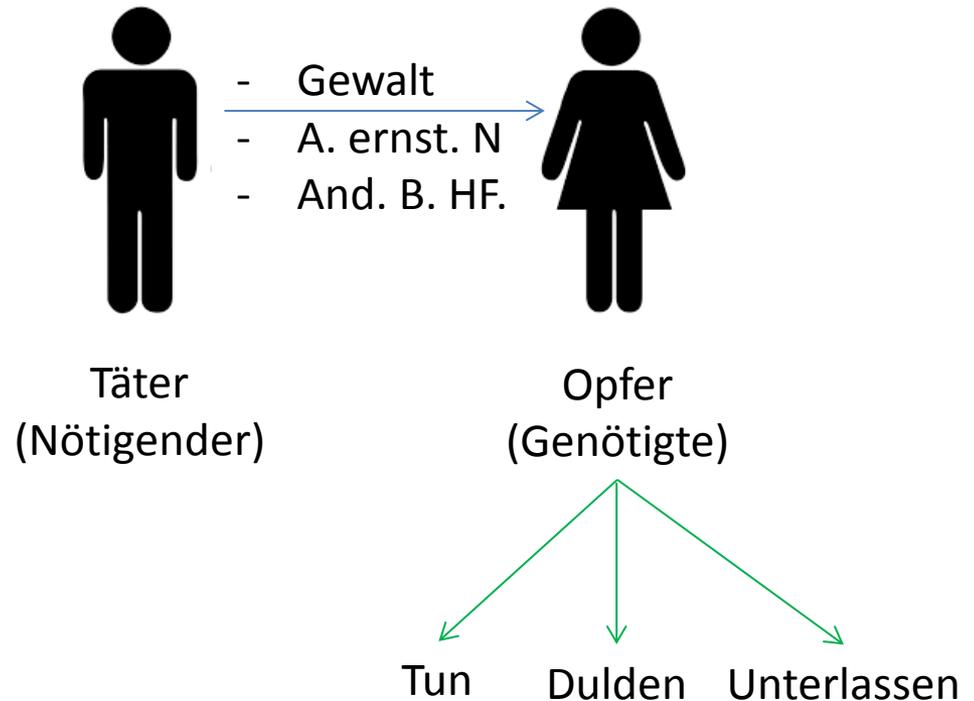
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung **nötigt**, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Nötigungsmittel nach Art. 181

- Gewalt
- Androhung ernstlicher Nachteile
- Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit



Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person zur Dul-
dung einer beischlafsähn-
lichen oder einer anderen
sexuellen Handlung nötigt,
namentlich indem er sie
bedroht,
Gewalt anwendet, sie unter
psychischen Druck setzt
oder zum
Widerstand unfähig macht...

Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Gewalt
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähig
Machen
- Inaussichtstellen ge-
waltamer Einwirkung
auf Körper des Opfers

Nötigungsmittel

- Bedrohung
- **Gewalt** →
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähig
Machen



Pulp Fiction, 1994



Olga (28) vergewaltigt Räuber – 2 Tage lang

MOSKAU – Ein Räuber (32) will einen Coiffeur-Salon überfallen. Doch Olga, die Chefin des Ladens, kann zu seinem Pech Karate. Doch statt die Polizei zu rufen, stellt sie noch etwas ganz anderes mit ihm an.

Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Gewalt
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähig
Machen
- Nachträglich durch
Parlament eingefügt
- Schaffung einer
tatsituativen
Zwangssituation, die
Opfer kapitulieren lässt
- z.B. Gewaltandrohung
gegen Angehörige des
Opfers

Nötigungsmittel

- Sportlehrer Möriken/AG nahm Vaterrolle ein
- Gewann Zuneigung und durch und sportliche bzw. erzieherische Disziplin gezielt das Vertrauen der Schülerinnen und schuf eine emotionale und soziale Abhängigkeit, die es ihm ermöglichte, sie ohne Gewalt oder Drohung zu missbrauchen.



az AARGAUER ZEITUNG DIE NORDWESTSCHWEIZ

Suche

VIDEOS BILDER SPORTTABELLEN

Region Gemeinde Schweiz Ausland Wirtschaft Sport Panorama Kultur

Aarau Baden Brugg Lenzburg Fricktal Freiamt Wyna/Suhre Zurzibiet Kanton

ZEITGESCHICHTE Aktualisiert am 06.08.12, um 06:14 von Fabian Muster

So wurde Köbi F. als Triebtäter entlarvt

Köbi F. versucht in Aarau vor dem Obergericht im Jahr 2000, sein Gesicht vor den Medien zu verdecken. Walter Bieri/Keystone

Mädchen sprachen 1997 erstmals auf Tele M1/Tele Züri über sexuelle Ausbeutung. Nun stösst der Kinofilm «Der böse Onkel», der in groben Zügen auf dem Fall des Sexualtäters Köb. F. aus Möriken basiert, auf geteilte Reaktionen. von Fabian Muster

BGE 128 IV 97

Nötigungsmittel

- Würde von seinen Opfern regelrecht "vergöttert«
- Sie konnten sich ein Leben ohne ihn nicht vorstellen.
- Konkurrenzverhältnis unter Trainingsschülerinnen ausgenutzt
- Sportlehrer genoss Vertrauen der Familien, was er sich auch zunutze machte
- Bundesgericht bejaht psychischer Druck nach Art. 189 Abs. 1 StGB



Mädchen sprachen 1997 erstmals auf Tele M1/Tele Züri über sexuelle Ausbeutung. Nun stösst der Kinofilm «Der böse Onkel», der in groben Zügen auf dem Fall des Sexualtäters Köb. F. aus Möriken basiert, auf geteilte Reaktionen. von Fabian Muster

BGE 128 IV 97

Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Gewalt
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähig
Machen



- Herbeiführen der Wehrlosigkeit (Drogen)
- Ausnutzen einer *vorbestehenden* Wehrlosigkeit ist Schändung

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

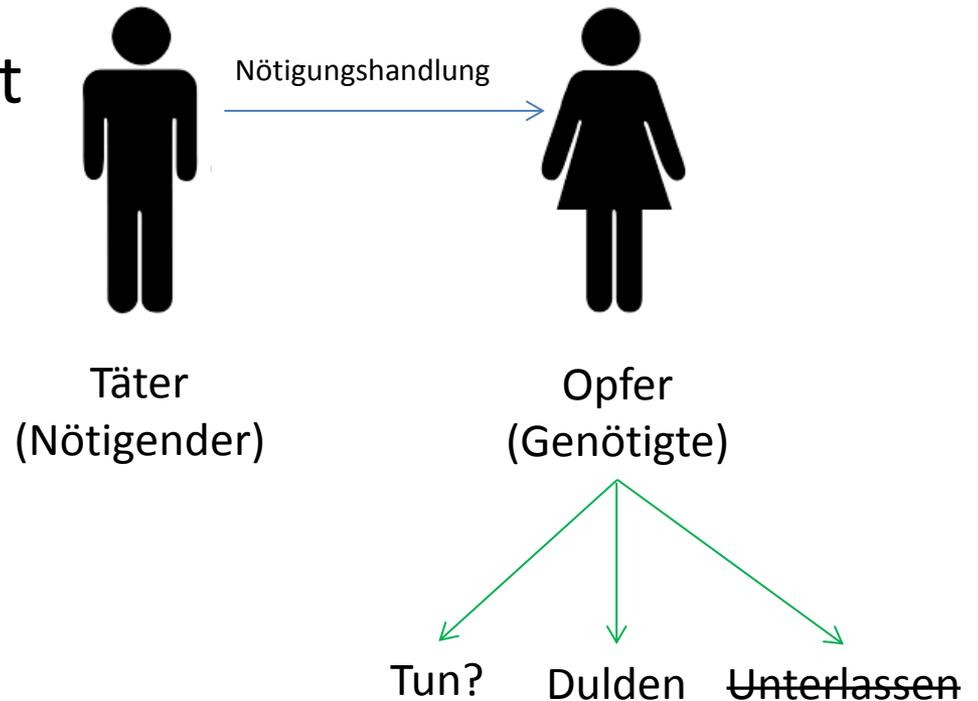
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person zur **Duldung** einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Anwendung von Gewalt
- Unter psychischen Druck setzen
- Zum Widerstand unfähig machen



Nötigungserfolg

- Duldung der sexuellen Handlung...
- ...als kausale Folge der Nötigung
- Zwang muss fortwirken

Nötigungserfolg

- X. hat seine Stieftochter A. mehrmals dazu gezwungen, ihn mit der Hand, später oral zu befriedigen.
- Ist die erzwungene manuelle oder orale Befriedigung eine sexuelle Nötigung?



BGE 127 IV 198

Strafgesetzbuch 1992

1 Wer eine Person zur
Duldung einer
beischlafsähnlichen oder
einer anderen sexuellen
Handlung nötigt...wird mit
Freiheitsstrafe bis zu zehn
Jahren oder Geldstrafe
bestraft.



Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 188 – Nötigung zu einer
anderen unzüchtigen
Handlung

Wer eine Person mit Gewalt
oder durch schwere Drohung,
oder nachdem er sie auf
andere Weise zum Widerstand
unfähig gemacht hat, zur
Duldung oder zur Vornahme
einer andern unzüchtigen
Handlung zwingt, wird mit
Zuchthaus bis zu fünf Jahren
oder mit Gefängnis bestraft.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,
beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz
ausdrücklich mit Strafe bedroht. 1. Keine Strafe
ohne Gesetz.

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen
Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt.

Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor In-
krafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung
aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn
es für den Täter das mildere ist. 2. Zeitliche
Geltung des
Gesetzes.

Bundesblatt. 89. Jahrg. Bd. III.

46

Nötigungserfolg

«Eine Anwendung der Bestimmung streng nach dem engen Wortlaut, der offensichtlich auf einem gesetzgeberischen Versehen beruht, würde zu sachwidrigen und offenkundig stossenden Ergebnissen führen»



BGE 127 IV 198

Nötigungserfolg

«Der Tatbestand der sexuellen Nötigung erfasst entgegen seinem zu engen Wortlaut nicht nur die Nötigung zur Duldung, sondern, entsprechend seinem Sinn und Zweck und dem Willen des Gesetzgebers, auch die Nötigung zur Vornahme von sexuellen Handlungen»



BGE 127 IV 198, Regeste

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Subjektiver Tatbestand

- Wissentlicher Einsatz von Gewalt/Drohung
- Wollen/IKN damit Widerstand zu brechen
- Wissen/FMH fehlenden Einverständnisses

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

> 3 Jahre, daher Verbrechen

Schuld

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Art. 189 - Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ... **Amtsverfolgung, keine Sistierung (Art. 55a)**

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Abs. 2 bis 2004: «Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt»

Art. 189 - Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



Grausamkeit (Abs. 3)

Leiden, die deutlich über die für die sexuelle Nötigung ohnehin notwendige Beeinträchtigung hinausgehen:

- Minutenlanges Würgen
- Schmerzhaftes Fesseln, Geisseln, Foltern
- Anale Penetration bei 4-jährigem Mädchen
- Geladene und entsicherte Schusswaffe
- Baseballschläger...



Art. 190 – Vergewaltigung

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. **Sexuelle Integrität**
 - a) Sex. Handlung mit Kindern
 - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
 - c) Sexuelle Nötigung
 - d) Vergewaltigung**
 - e) Schändung
 - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen
 - g) Ausnützung der Notlage
 - h) Exhibitionismus
 - i) Förderung der Prostitution
 - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
 - k) Pornografie
 - l) Sexuelle Belästigung
 - m) Unzulässige Prostitution
 - n) Gemeinsame Begehung
6. Gemeingefährliche Delikte

Fünfter Titel:

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Schutz der sexuellen Entwicklung

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.

Sexuelle Nötigung

Art. 189

Vergewaltigung

Art. 190

Schändung

Art. 191

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen,

Beschuldigten

Ausnützung der Notlage

Exhibitionismus

Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität

Art. 194

3. Ausnützung sexueller Handlungen.

Förderung der Prostitution

Ausnützung/Zuhälterei

Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Art. 196

4. Pornografie

Art. 197

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität

Schutz vor sexueller Belästigung

Sexuelle Belästigungen

Art. 198

Unzulässige Ausübung der Prostitution

Art. 199

6. Gemeinsame Begehung

Harte Pornografie

Aufgehoben und ersetzt

Art. 201-212

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare
Handlungen gegen die
sexuelle Integrität

2. Angriffe auf die sexuelle
Freiheit und Ehre

Sexuelle Nötigung Art. 189

Vergewaltigung Art. 190



Felice Ficherelli –
Tarquinius' Schändung der Lucretia

Rechtsgut

Freiheit der sexuellen
Selbstbestimmung



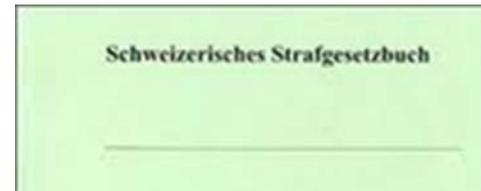
Felice Ficherelli –
Tarquinius' Schändung der Lucretia

Art. 190 – Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



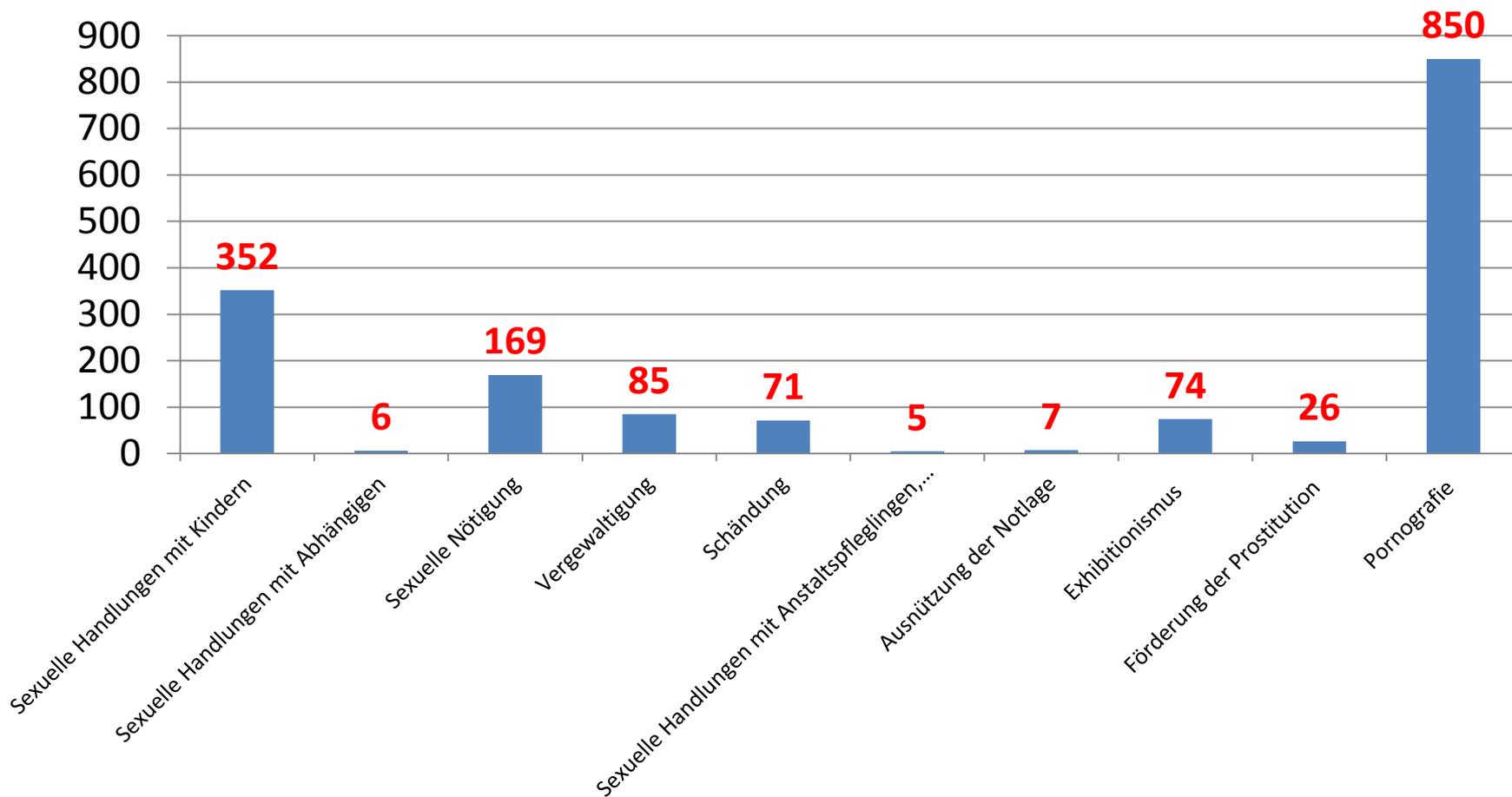
Grundtatbestand

Abs. 2 bis 2004: «Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt»



Qualifizierter Tatbestand

Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014



Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Täter

- Nur Männer können Frauen unmittelbar zum «Beischlaf» nötigen
- Frauen können jedoch Mittäterinnen (BGE 125 IV 134) oder...
- Mittelbare Täterinnen zur Vergewaltigung einer Frau sein



Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 187 – Notzucht

Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung

Ehemann ≠ Täter

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. 1. Keine Strafe ohne Gesetz.

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.

Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

Bundesblatt. 89. Jahrg. Bd. III.

46

Täter

Täter/in kann nur eine Person mit einem Penis sein

Da das männliche Glied zum Eindringen tauglich, nicht jedoch ejakulationsfähig sein muss, können auch eine Transfrau, die keine Penektomie (operative Entfernung des Penis) vornehmen liess,

oder ein Transmann mit einer Phalloplastik (operative Rekonstruktion eines Penis) unmittelbar die Tathandlung begehen.



Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine

Person weiblichen

Geschlechts zur Duldung

des Beischlafs nötigt,

namentlich indem er sie

bedroht, Gewalt

anwendet, sie unter

psychischen Druck setzt

oder zum Widerstand

unfähig macht...

Opfer

- «Person weiblichen Geschlechts»
- Weshalb nicht einfach «Frau»?



Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 187 – Notzucht

Wer eine Frau mit Gewalt
oder durch schwere
Drohung ...

Art. 110 Ziff. 1

Frau ist jede weibliche
Person, die das
sechzehnte Altersjahr
zurückgelegt hat.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
23. Juli 1918,

beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Unter 16-Jährige ≠ Opfer
der Vergewaltigung

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen
Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt.

Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor In-
krafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung
aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn
es für den Täter das mildere ist.

2. Zeitliche
Geltung des
Gesetzes.

Bundesblatt. 89. Jahrg. Bd. III.

46

Opfer

- «Person weiblichen Geschlechts»
«une personne de sexe féminin»
«una persona di sesso femminile»
- Begriff „Sexe“ und nicht „genre“: Abstellen auf körperliches Geschlecht



Opfer

- Opfer kann nur Person mit einer Vagina sein.
- Opfer können sowohl ein Transmann mit Scheide...
- als auch eine Transfrau mit einer Neovagina



Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 187 – Notzucht

Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung

Ehefrau ≠ Opfer

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. 1. Keine Strafe ohne Gesetz.

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.

Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

Bundesblatt. 89. Jahrg. Bd. III.

46

Opfer

Homosexuelle
Vergewaltigung
ist «nur» sexuelle
Nötigung (Art. 189)



Art. 190 – Vergewaltigung
...wird mit Freiheitsstrafe
von **einem Jahr** bis zu zehn
Jahren bestraft.

Art. 189 – Sexuelle Nötigung
...wird mit Freiheitsstrafe bis
zu zehn Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Opfer

- Frau nötigt Mann zum Beischlaf
- Einziger Fall, wo trotz erzwungenem Beischlaf zwischen Mann und Frau «nur» sexuelle Nötigung vorliegt



Olga (28) vergewaltigt Räuber – 2 Tage lang

MOSKAU – Ein Räuber (32) will einen Coiffeur-Salon überfallen. Doch Olga, die Chefin des Ladens, kann zu seinem Pech Karate. Doch statt die Polizei zu rufen, stellt sie noch etwas ganz anderes mit ihm an.

Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des **Beischlafs** nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Tathandlung

«unter **Beischlaf** die naturgemässe Vereinigung der Geschlechtsteile zu verstehen. Wieweit das männliche Glied in den weiblichen Geschlechtsteil eindringt und ob der Same in die Scheide ausgestossen wird, ist unerheblich»



BGE 99 IV 151

Tathandlung

«unter **Beischlaf** die naturgemässe Vereinigung der Geschlechtsteile zu verstehen. Wieweit das männliche Glied in den weiblichen Geschlechtsteil eindringt und ob der Same in die Scheide ausgestossen wird, ist unerheblich»

«...ist als Penetration einer Vagina durch einen Penis zu lesen», Alecs Recher

Nicht erfasst etwa:
Analverkehr

Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs **nötigt**, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

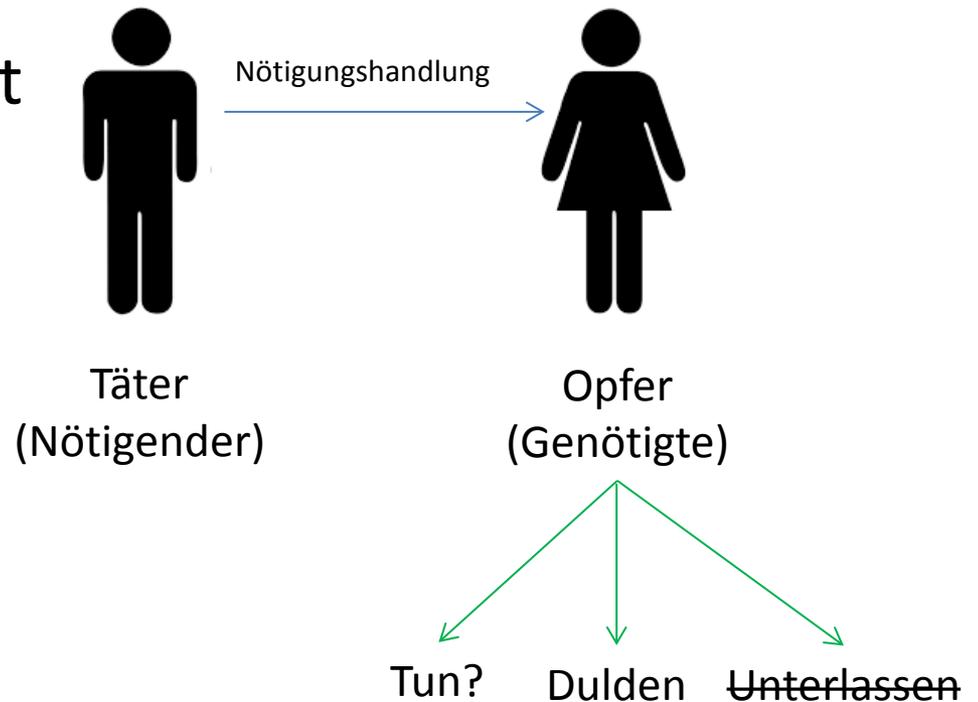
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Anwendung von Gewalt
- Unter psychischen Druck setzen
- Zum Widerstand unfähig machen



Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Gewalt
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähig
Machen



Nötigungsmittel

- Bedrohung
 - Androhung
(körperlicher) Gewalt
gegen Opfer...
 - Gegen Nahestehende?
- Gewalt
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähig
Machen



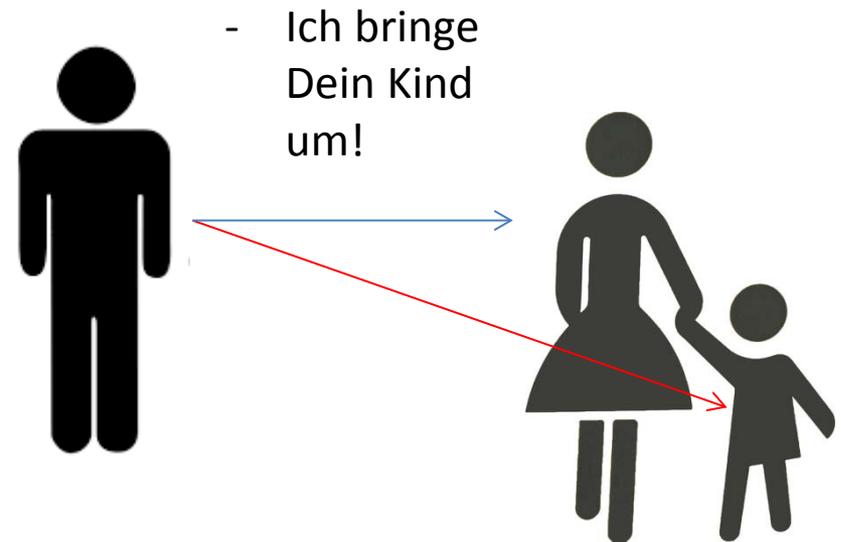
Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Gewalt
 - Physische Einwirkung auf Opfer mit dem Ziel, Widerstand zu brechen
- Psychischer Druck
- Widerstandsunfähig machen



Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Gewalt
- Psychischer Druck
 - Gewalt/Drohung gegen Dritte
- Widerstandsunfähig Machen



Nötigungsmittel

- A. (Jahrgang 1967) hatte 1993 in St. Gallen B. (Jahrgang 1978) kennen gelernt.
- 1995 musste A die Schweiz verlassen.
- Sie heirateten im April 1996 in Ghana.
- Im Sommer 1996 konnte er wieder in die Schweiz einreisen.
- Nach der Rückkehr wurde die anfänglich schöne Beziehung allmählich bedrückend und bedrohlich
- "Es" habe sich zunächst "mehr in Traurigkeit abgespielt", "dann war es nur noch Streit und Wut".



BGE 126 IV 20

Nötigungsmittel

- Sie hatte keine Lust mehr
- Er hat zunächst gebeten und gebettelt
- Dann auf seine Rechte gepocht
- Dann tagelang nicht mit ihr gesprochen, sie beleidigt und herabgemindert
- Er habe Türen zugeknallt, Gläser und Kerzenständer zerschlagen, ihr lieb gewordene Gegenstände zertrampelt, Filme aus dem Fotoapparat gerissen, ihre Kleider zerschnitten oder zerrissen sowie Fernseher und Videos auf den Boden geworfen, bis sie psychisch erschöpft und völlig eingeschüchtert nachgegeben habe.



BGE 126 IV 20

Nötigungsmittel

Bundesgericht:
Fortlaufendes Drangsalieren und anhaltender Psychoterror ist tatbestandsmässiges Nötigungsmittel!



BGE 126 IV 20

Nötigungsmittel

- Y. war bis 1993 mit X. verheiratet.
- Nach der Scheidung lebten sie zunächst weiterhin zusammen und führten ihre sexuelle Beziehung fort.
- Danach trennten sie sich endgültig.



BGE 131 IV 167

Nötigungsmittel

- In der Folge sandte Y. sich selbst und seiner Exfrau X. eine Vielzahl von SMS, welche sie beide unter massiven Drohungen zur Vornahme bestimmter sexueller Handlungen im Schlafzimmer bei aufgezogenen Vorhängen oder im Wald aufforderten.



BGE 131 IV 167

Nötigungsmittel

- Die Frau, X., erkannte nicht, dass die anonymen SMS-Mitteilungen von ihrem ehemaligen Mann ausgingen.
- Y. willigte schliesslich in die verlangten sexuellen Handlungen ein.



BGE 131 IV 167

Nötigungsmittel

- Das Bezirksgericht Winterthur: Schuldspruch mehrfache Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Drohung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage. 16 Monaten Zuchthaus bedingt
- Obergericht des Kantons Zürich: Freispruch: mehrfache Vergewaltigung und sexuelle Nötigung; Verurteilung: mehrfache Drohung: vier Monate Gefängnis bedingt.
- BGer: Kassation, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung bejaht



BGE 131 IV 167

Nötigungsmittel

- Bedrohung
- Gewalt
- Psychischer Druck
- **Widerstandsunfähig
Machen**
 - Drogen
 - Hypnose/Schock praktisch ohne Bedeutung
 - Wichtig: «Machen», Nutzen vorbestehender Widerstandsunfähigkeit ist Schändung



Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs **nötigt, namentlich** indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur **Duldung des Beischlafs** nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Nötigungserfolg

- Duldung des Beischlafs...
- ...als kausale Folge der Nötigung
- Zwang muss fortwirken
- Problematisch: Aufgabe noch möglicher und zumutbarer Gegenwehr (Einverständnis?)
- Allenfalls: Versuch



Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Nötigung

Nötigungsmittel

Nötigungserfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht...

Subjektiver Tatbestand

- Wissentlicher Einsatz von Gewalt/Drohung...
- Wollen/IKN damit Widerstand zu brechen
- Wissen/FMH fehlenden Einverständnisses



Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

> 3 Jahre, daher Verbrechen

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 190 – Vergewaltigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Mindeststrafe: Gilt für homosexuelle
Vergewaltigung nicht

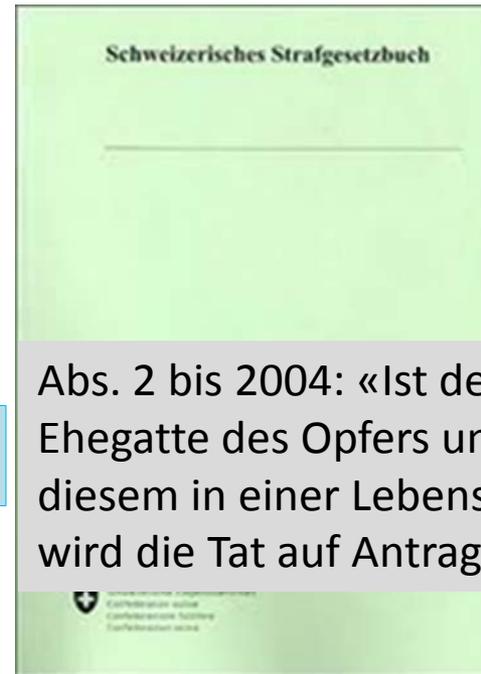
Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zehn Jahren** bestraft.

Art. 190 – Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² ... **Amtsverfolgung, keine Sistierung (Art. 55a)**

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



Abs. 2 bis 2004: «Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt»

Grausamkeit (Abs. 3)

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



Felice Ficherelli –
Tarquinius' Schändung der Lucretia

Grausamkeit (Abs. 3)

Leiden, die deutlich über die für die Vergewaltigung ohnehin notwendige Beeinträchtigung hinausgehen:

- Minutenlanges Würgen
- Schmerzhaftes Fesseln, Geisseln, Foltern
- Schusswaffen, Messer...
- Baseballschläger...



Felice Ficherelli –
Tarquinius' Schändung der Lucretia

Art. 191 – Schändung

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. **Sexuelle Integrität**
 - a) Sex. Handlung mit Kindern
 - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
 - c) Sexuelle Nötigung
 - d) Vergewaltigung
 - e) Schändung**
 - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen
 - g) Ausnützung der Notlage
 - h) Exhibitionismus
 - i) Förderung der Prostitution
 - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
 - k) Pornografie
 - l) Sexuelle Belästigung
 - m) Unzulässige Prostitution
 - n) Gemeinsame Begehung
6. Gemeingefährliche Delikte

Fünfter Titel:**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201-212

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Sexuelle Nötigung Art. 189

Vergewaltigung Art. 190

Schändung Art. 191

Bruch/Überwinden von Widerstand

Ausnutzen fehlender Widerstandsfähigkeit

Rechtsgut

Sexuelle Freiheit (?)

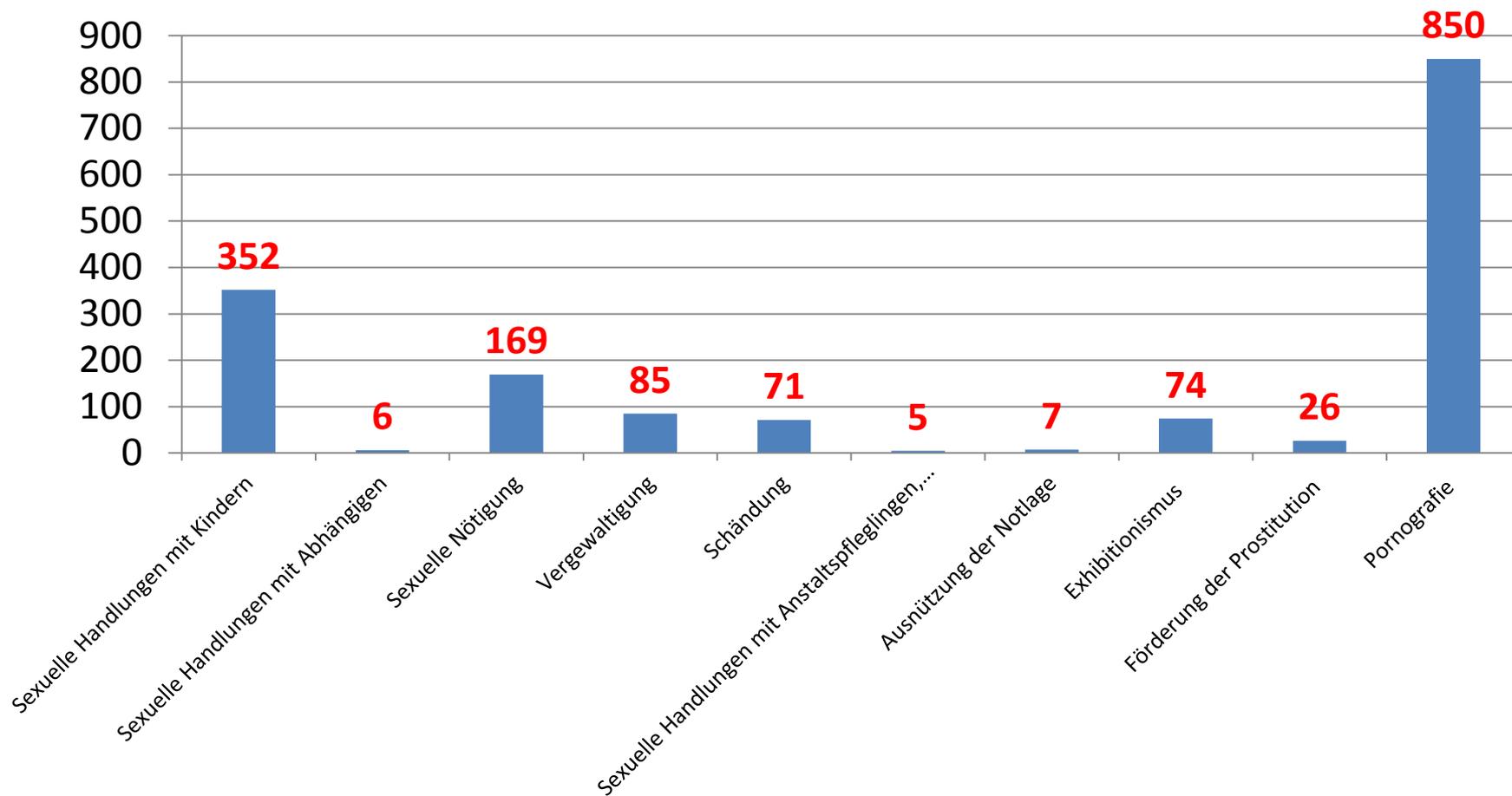
Anspruch Wehrloser, nicht
als Sexualobjekt
missbraucht zu werden

Art. 191 – Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014



Art. 191 – Schändung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 191 – Schändung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum **Widerstand unfähige Person** in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatobjekt

Opfer entweder

- Urteilsunfähig oder
- Widerstandsunfähig

Tatobjekt

- Urteilsunfähig und widerstandsunfähig:
 - Kleinkinder
 - Bewusstlose (Alkohol, Drogen Komapatienten etc.)
- Nur urteilsunfähig
 - Kinder
 - Geistig schwerst Behinderte
- Nur widerstandsunfähig
 - Körperlich Wehrlose/
Behinderte
 - Gefesselte
 - Gynäkologenstuhl
(BGE 103 IV 165)



Tatobjekt

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Wer eine Person zur Duldung einer ...
anderen sexuellen Handlung nötigt,
namentlich indem er sie ...
zum Widerstand unfähig macht...



Art. 190 – Vergewaltigung

Wer eine Person weiblichen Geschlechts
zur Duldung des Beischlafs nötigt,
namentlich indem er sie ...
zum Widerstand unfähig macht...



Art. 191 – Schändung

Wer ... eine zum Widerstand unfähige
Person in Kenntnis ihres Zustandes zum
Beischlaf...missbraucht.



Art. 191 – Schändung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung **missbraucht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung

Missbrauch: Ausnutzen
vorbestehender Urteils-/
Widerstandsunfähigkeit zu
sexuellen Zwecken

Tathandlung

Art. 189 – Sexuelle Nötigung

Wer eine Person zur Duldung einer ...
anderen sexuellen Handlung nötigt,
namentlich indem er sie ...
zum Widerstand unfähig **macht**...



Art. 190 – Vergewaltigung

Wer eine Person weiblichen Geschlechts
zur Duldung des Beischlafs nötigt,
namentlich indem er sie ...
zum Widerstand unfähig **macht**...



Art. 191 – Schändung

Wer ... eine zum Widerstand unfähige
Person in Kenntnis ihres Zustandes zum
Beischlaf...missbraucht.

Art. 191 – Schändung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung

- Missbrauchen zu einer sexuellen Handlung
- Beischlaf und beischlafsähnlich: überflüssige Nennung



BGE 119 IV 230

X. feierte gemeinsam mit den Ehepaaren B. und M. den Silvester 1989.

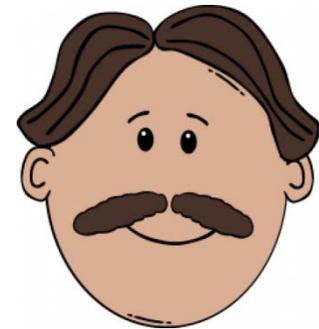
Im Anschluss an die Feier, bei welcher auch Alkohol getrunken wurde, legte man sich in der Wohnung der Eheleute B. in Zürich schlafen.

Den Eheleuten M. wurde das Kinderzimmer zugeteilt, wobei Frau M. mit ihrem viermonatigen Sohn auf der unteren und ihr Ehemann auf der oberen Liegefläche eines Kajütenbettes schliefen.

X. nächtigte in einem Schlafsack im Wohnzimmer.



Beschuldigter X.



Ehemann M.

BGE 119 IV 230

In den frühen Morgenstunden des 1. Januar 1990 näherte sich X. der mit dem Rücken zum Raum schlafenden Frau M., legte sich zu ihr und umarmte sie zärtlich von hinten.

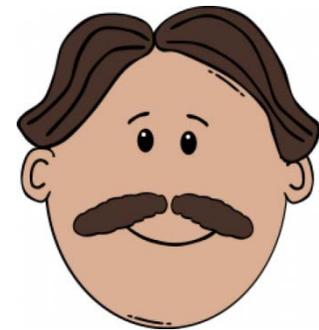
Als er sie sanft auf den Fussboden hob, nahm sie an, es handle sich um ihren Ehemann, der von einem mit X. noch spät unternommenen Lokalbesuch heimgekommen sei und sie nun liebevoll umarmte.

Auch spürte sie, dass der sie umarmende Mann - wie ihr Ehemann - einen Lockenkopf und einen Schnauz hatte.

Darauf vollzog X. mit ihr sehr rasch den Geschlechtsverkehr.



Beschuldigter X.



Ehemann M.

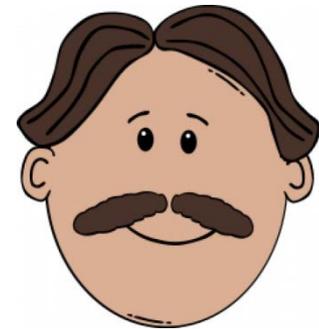
BGE 119 IV 230

Das Bezirksgericht
Zürich: Freispruch von
Schändung

Obergericht des Kantons
Zürich: Schuldspruch
Schändung, 14 Monaten
Zuchthaus bedingt,
abzüglich 124 Tagen
Untersuchungs- und
Sicherheitshaft.



Beschuldigter X.



Ehemann M.

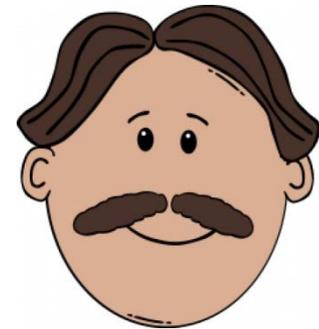
BGE 119 IV 230

Bundesgericht:

«Eine Frau kann zum Widerstand unfähig sein, wenn sie nach einer Feier alkoholisiert zu Bett geht, vom Täter, den sie irrtümlich für ihren Mann hält, zärtlich und allmählich aus dem Schlaf geweckt und überraschend geschlechtlich missbraucht wird»



Beschuldigter X.



Ehemann M.

Art. 191 – Schändung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in **Kenntnis ihres Zustandes** zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- In Kenntnis ihres
Zustands: Wissen/FMH
Widerstandsunfähigkeit
- Willentlicher
Missbrauch

Art. 191 – Schändung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

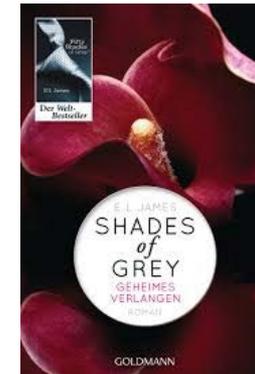
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Rechtswidrigkeit

- Einwilligung geistig Behinderter
- Einwilligung bei sadomasochistischen Sexpraktiken



Art. 191 – Schändung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

> 3 Jahre, daher Verbrechen

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen